

— sozialistische Produktionsgenossenschaften sind, finanzielle Unterstützung entsprechend den in den Statuten, Betriebsordnungen und anderen Beschlüssen ihrer Organe getroffenen Festlegungen.

§ 9

(1) Die Jugendklubleiter haben zu sichern, daß über alle Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage ordnungsgemäßer Belege ein kontrollfähiger Nachweis geführt wird. Dazu sind in einem Nachweisbuch alle Veranstaltungen mit Termin, Besucherzahl, Einnahmen und Ausgaben zu erfassen.

(2) Als Eintrittskarten sind numerierte Wertvordrucke zu verwenden. Die ordnungsgemäße schriftliche Nachweisführung über die Eintrittskarten und deren Abrechnung ist vom Träger des Jugendklubs zu kontrollieren. Die Vordrucke bilden die Grundlage zur Erhebung und Berechnung der Kulturabgabe.

(3) Die Jugendklubs der FDJ können eine Bargeldkasse führen, in der alle Bargeldeinnahmen zu vereinnahmen sind. Zum Nachweis der Bareinnahmen und -ausgaben ist ein Kassenbuch³ 4 zu führen. Über die Führung der Bargeldkasse sind durch den Träger die erforderlichen Festlegungen zu treffen, insbesondere zur Regelung ihres Höchstbestandes und zur Beauftragung eines Mitgliedes des FDJ-Klubrates als Kassenverantwortlicher. Die Abrechnung der Bargeldkasse erfolgt im Rahmen der vierteljährlichen Finanzkontrollen durch den Träger.

(4) Die Aufbewahrung von Bargeld und Wertvordrucken hat in Kassetten oder anderen Wertgelassen bzw. an solchen Plätzen zu erfolgen, die die erforderliche Sicherheit gewährleisten. Die Festlegungen über Schlüsselführung und -Verwahrung hat der Jugendklubleiter in Abstimmung mit dem Träger zu treffen.

(5) Die Jugendklubs der FDJ, deren Träger örtliche Räte oder staatliche kulturelle Einrichtungen sind, haben sämtliche Einnahmen und Ausgaben über das vom Träger zu führende Verwahrkonto¹¹ abzuwickeln. Dafür können der Jugendklubleiter und ein weiteres Mitglied des FDJ-Klubrates als Anweisungsberechtigte festgelegt werden.

(6) Für die im Abs. 5 nicht genannten Jugendklubs der FDJ haben deren Träger andere geeignete Möglichkeiten einer gesonderten Kontoführung zu schaffen, die dem Jugendklub der FDJ die selbständige Verfügung über seine finanziellen Mittel sichern.

Zu § 12 Abs. 2 der Verordnung:

§ 10

(1) Die Verantwortung der Leiter der hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ umfaßt:

- die Ausarbeitung und Realisierung des Planes der Aufgaben⁵, des Veranstaltungs- und des Haushaltsplanes (entsprechend der Anlage) auf der Grundlage der Jahreskulturplanung oder anderer Vorgaben und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der zuständigen Kreis- bzw. Stadtbezirksleitung der FDJ,
- ein anregendes, massenwirksames und altersdifferenziertes Angebot kultureller Aktivitäten und Veranstaltungen,
- die Entwicklung einer effektiven Zusammenarbeit mit den FDJ-Grundorganisationen und Jugendbrigaden, mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen des Territoriums und mit weiteren gesellschaftlichen Kräften sowie mit interessierten Bürgern,

³ Vordruck-Nr. 8090704, zu beziehen vom Vordruckverlag Freiberg, Scheunenstr. 9, Freiberg, 9200.

⁴ Z. Z. gilt § 5 Abs. 1 der Kassenordnung des Staatshaushaltes vom 1. Juli 1974 (GBl. I Nr. 36 S. 341).

⁵ Z. Z. gilt die Richtlinie des Ministeriums für Kultur für die Ausarbeitung der Pläne der Aufgaben im kulturellen Bereich (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 2/1974).

— die Organisation einer breiten Mitwirkung der Jugendlichen bei der Planung, Gestaltung und Leitung der Klubaktivitäten,

— die Gewinnung und Entwicklung von Kadern als Mitarbeiter des Klubs, die ordnungsgemäße Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse sowie ihre zielgerichtete Qualifizierung auf der Grundlage des Kaderentwicklungsplanes,

— die Ausarbeitung und Realisierung der Funktionspläne der hauptamtlichen Mitarbeiter des Klubs sowie ihre ständige Anleitung,

— die Einbeziehung der ehrenamtlich tätigen Klubfunktionäre in die Anleitung und in die Maßnahmen der Qualifizierung,

— die Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Verantwortungsbereich, die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit einschließlich der Rechtsvorschriften zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz in allen Klubaktivitäten und -Veranstaltungen,

— die Einflußnahme auf die Durchführung des Versorgungsauftrages durch den Bewirtschafter⁶ bzw. die Unterstützung der Jugendklubmitglieder bei der Versorgung mit Getränken und Speisen im Klub,

— den Schutz des sozialistischen Eigentums einschließlich der Erfassung des Inventars und der Sicherung, Kontrolle, Wartung und Pflege der Ausrüstung, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie die Durchsetzung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit zur Erzielung höchster Effektivität beim Einsatz und bei der Nutzung der Fonds,

— die Teilnahme des Klubs am Leistungs- und Aufwandsvergleich,

— die Dokumentation der Aktivitäten des Klubs im Klubitagebuch.

(2) Die Jugendklubleiter anerkennen vorbildliche Leistungen von Jugendlichen in der Jugendklubarbeit und fördern die Entwicklung des Gemeinschaftslebens der Jugendklubmitglieder. Darüber hinaus können sie besonders aktive Jugendklubmitglieder den örtlichen Räten oder ihren Betrieben, Genossenschaften bzw. Einrichtungen zur Auszeichnung vorschlagen.

Zu § 14 Abs. 1 der Verordnung:

§ 11

(1) Die Leiter der hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ stellen unter Mitwirkung der Mitarbeiter und der FDJ-Klubräte die Pläne der Aufgaben und die Haushaltspläne auf. Die Pläne der Aufgaben und die Haushaltspläne werden mit ihrer Bestätigung durch die zuständigen örtlichen Räte nach Abstimmung mit den zuständigen Kreis- bzw. Stadtbezirksleitungen der FDJ verbindlich.

(2) Die Jugendklubleiter schlüsseln die Pläne der Aufgaben für die verschiedenen Verantwortungsbereiche auf. Die aufgeschlüsselten Plankennziffern sind Grundlage für Leistungs- und Aufwandsvergleiche.

(3) Werden einem Klub während der Plandurchführung zusätzliche Aufgaben übertragen, ist vom örtlichen Rat in Abstimmung mit dem Jugendklubleiter zu entscheiden, ob dafür weitere Mittel bereitgestellt werden oder welche der bisherigen Aufgaben entfallen.

(4) Die Jugendklubleiter haben zu sichern, daß in ihren Klubs alle für die Planung, Finanzierung und Abrechnung erforderlichen Daten auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften ermittelt und erfaßt werden.

⁶ Z. Z. gelten die Absätze 1 und 5 des § 3 sowie 5 6 der Anordnung vom 13. Oktober 1976 über die Bewirtschaftung gastronomischer Einrichtungen in Kulturhäusern und anderen Klubeinrichtungen der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung (GBl. I Nr. 42 S. 497).